

**Stadt Markkleeberg**  
**N I E D E R S C H R I F T**

über die **7. öffentliche Sitzung des Stadtrates** am **12.02.2025**

**im Kleinen Lindensaal, Rathaus, Rathausplatz 1**

anwesend:

**Vorsitzender**

Herr Karsten Schütze

Oberbürgermeister

**Stellv. Vorsitzender**

Herr Olaf Schlegel

Bürgermeister

**Mitglieder**

Herr Sebastian Bothe

Herr Robert Burdy

Herr Thomas Diekmann

Herr Christian Haendel

Herr Mathias Hantsch

Herr Uwe Heimann

Herr Andreas Hesse

Herr Rainer Leipnitz

Herr Danny Lietz

Herr Thomas Marx

Herr Rolf Müller

Frau Thi Linh Chi Nguyen

Frau Ute-Barbara Schuldt

Frau Jeanne Stachura

Herr Dr. Olaf Winne

Herr Frank Zieger

**Verwaltung**

Frau Diana Bergmann

Frau Solveig Beutling

Herr Christian Funke

Herr René Gappel-Staritz

Herr Daniel Kreusch

Herr Stefan Pietsch

Herr Alexander Schneider

Stadtplanungsamt

Leiterin Amt für Finanzen

Leiter Amt für Soziales und Bildung

Leiter Hauptamt

Pressesprecher

Leiter Amt für Recht und Ordnung

Leiter Amt für Hochbau, Tiefbau und  
Gebäudemanagement

**Protokollführerin**

Frau Jana Remer

Frau Susann Zöttsche

Hauptamt

Hauptamt

abwesend:

**Mitglieder**

Frau Constanze Ambrosch

Herr Oliver Fritzsche

Herr Detlef Mallast

Herr Dr. Eric Peukert

Frau Anne-Katrin Seyfarth

Herr Robby Stamm

entschuldigt|krank

entschuldigt|Beruf

entschuldigt|privat

entschuldigt|privat

entschuldigt|Beruf

entschuldigt|krank

Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr  
Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Schütze eröffnet die 7. Sitzung des Stadtrates und begrüßt die anwesenden Mitglieder sowie Gäste. Er stellt fest, dass von den 23 Mitgliedern (22 Stadträte und OBM) zu Beginn der Sitzung 17 anwesend sind. Damit ist der Stadtrat mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern (16 Stadträte und OBM) beschlussfähig.

Für die Unterzeichnung der Niederschrift werden die Fraktionen SPD und Die Grünen bestimmt.

Herr Schütze verliest § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen: „Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Gemeinderates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.“  
Es gibt keine Einwände.

Der Tagespunkt 6 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

### **2. Protokollkontrolle**

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 18.09.2024 und 16.10.2024 befinden sich in der Unterschriftenrunde.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 13.11.2024 und 11.12.2024 wurden vom Vorsitzenden und den Vertretern der Fraktionen unterzeichnet. Einwände wurden nicht gemacht.

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 15.01.2025 befindet sich in der Erstellung.

### **3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung und Eilentscheidungen nach § 52 Abs. 4 SächsGemO**

Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 15.01.2025:  
keine

Eilentscheidungen des OBM:  
keine

### **4. Allgemeine Informationen**

Herr Schütze erinnert an die gemeinsame Sondersitzung des Technischen Ausschusses und des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 05.03.2025 zur Fortführung der Vorberatung des Flächennutzungsplanes.

Der Kontakt zu Frau Zöttsche und Frau Remer möchte bitte ausschließlich über [sitzungsdienst@markkleeberg.de](mailto:sitzungsdienst@markkleeberg.de) geführt werden.

Im Oktober und November 2024 habe der Stadtrat jeweils einen Beschluss über die

Besetzung des Seniorenbeirates gefasst. Da zu diesem Zeitpunkt keine zwei Stadträte im Seniorenbeirat Mitglied waren, wurde der Beschluss ergänzt durch: „Der Stadtrat beschließt in Abweichung von § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg die Bildung des Seniorenbeirates der Stadt Markkleeberg wie folgt:

Boos, Andreas  
Elsner, Barbara  
Fiedler, Gudrun  
Kaschny, Margit  
Krieger, Heidemarie  
Pählke, Sylvia  
Rohland, Christine  
Schmorde, Traute  
Schocher, Irene  
Steinert, Rita  
Werner, Doris  
Wolf, Peter.

Sobald sich weitere Mitglieder des Stadtrates oder interessierte Bürger oder Bürgerinnen finden, werde der Beschluss erneuert.“ Herr Schütze habe im November nochmals darauf hingewiesen, dass die Bestellung des Seniorenbeirates nicht hauptsatzungskonform sei und eine Ausnahme gemacht werde, damit der Beirat arbeiten könne. Die Idee zur Beschlussfassung kam analog zum Kreistag. Dieser habe ebenfalls einen Seniorenbeirat gebildet und das gleiche Problem wie die Stadt Markkleeberg. In der dortigen Beschlussvorlage wurde ausgeführt, die Landkreisverwaltung schlage vor, dass der Kreistag in diesem Fall beschließe, vom § 35 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung abzuweichen und die Wahl der Mitglieder des Beirates dennoch durchzuführen. Die Stadt Markkleeberg erreichte ein Schreiben vom Amt für Rechtskommunal- und Ordnungsangelegenheiten des Landkreises Leipzig. Ein Bürger habe sich über die rechtswidrige Besetzung, insbesondere des Seniorenbeirates des Stadt Markkleeberg, beschwert. Bestandteil des Schreibens seien fünf Fragen, die von der Verwaltung zu beantworten seien. Der Einspruch des Bürgers habe zur Folge, dass der Seniorenbeirat aktuell nicht arbeitsfähig ist. Die geplante Sitzung am 04.03.2025 müsse abgesagt werden. Die Neubildung des Seniorenbeirates erfolge in der Sitzung des Stadtrates am 19.03.2025. Zwei Stadträte haben sich zur Mitarbeit im Seniorenbeirat bereit erklärt. Der Rechtsfehler werde damit behoben. Daraus ergebe sich für den Beirat für Barrierefreiheit das gleiche Problem, da hier aktuell nur ein Stadtrat vertreten sei. Eine Neubildung durch Beschluss des Stadtrates sei notwendig. Herr Schütze bittet um Meldung aus den Fraktionen bis Ende kommender Woche.

## **5. Bürgerfragestunde nach § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung**

Es gibt keine Anmerkungen.

## **7. Neufassung Feuerwehrcostensatzung Vorlage: 014/2025**

Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:  
Verwaltungs- und Finanzausschuss

04.02.2025

einstimmig

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

### **Wortmeldungen:**

Es gibt keine Anmerkungen.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen – Sächsischen Feuerwehrverordnung - (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 532) i.V. m. § 3 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29.11.2023 der Großen Kreisstadt Markkleeberg (Feuerwehrkostensatzung).

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg**

### **- Feuerwehrkostensatzung -**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen - Sächsischen Feuerwehrverordnung - (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.6.2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Begriffsbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg**
- § 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes**
- § 6 Kostenschuldner**
- § 7 Billigkeitsmaßnahme**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit**
- § 9 Befugnis zur Datenverarbeitung**
- § 10 Inkrafttreten**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen und dieser Satzung sind:
- a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amtswegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die einsatztaktisch notwendige Mannschaft und den Umfang der Einsatzmittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.
- (3) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung (Beginn des Einsatzes) und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (4) Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitanatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.
- (5) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Markkleeberg in der aktuellen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen.

## **§ 3 Kostensatz für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  - a) die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  - c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - i. durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typp Genehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

- ii. durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Fehlalarme oder fahrlässige bzw. vorsätzliche Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
  - d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  - e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  - f) diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  - g) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden oder
  - i) bei Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 und § 17 SächsFwVO.
- (3) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (4) Zum Ersatz der Kosten die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auch verpflichtet:
- a) diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder
  - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

#### **§ 4**

#### **Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Stadt verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu § 69 SächsBRKG festgeschrieben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
- (4) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden verlangt.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen insbesondere durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht durch die Feuerwehr Markkleeberg vorgehalten werden.
- (7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

## **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Billigkeitsregelung**

Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt. Hierzu ist die Stellung eines gesonderten Antrages erforderlich, sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

## **§ 9 Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name und Anschrift des Kostenschuldners und
- b) ggf. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Markkleeberg vom 11.12.2024 außer Kraft.

Markkleeberg, der 13. Februar 2025

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

## **8. Grundhafter Ausbau Ring (M-0000000155) Vorlage: 013/2025**

### Abstimmungsergebnis aus dem vorberatenden Fachausschuss:

Technischer Ausschuss	28.01.2025	abgesetzt
-----------------------	------------	-----------

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

### **Wortmeldungen:**

Herr Stadtrat Diekmann fragt, ob es nur noch 78.762,64 Euro seien oder ob diese zu den 112.000 Euro dazukämen. Herr Schneider erklärt, im vergangenen Jahr seien Gelder für den zusätzlichen Abschnitt Richtung Süden eingeholt worden. Die Summe i. H. v. 112.000 Euro reduziere sich auf 78.762,64 Euro.

### **Beschluss:**

Der Stadtrats-Beschluss Nr.: 483-55/2024 vom 15.05.2024 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat beschließt außerplanmäßige Mittel in Höhe von 78.762,64 Euro für den Grundhaften Ausbau Ring (M-0000000443), außerhalb des Sanierungsgebiets zwischen A.-Bebel-Straße und Wasserturmstraße.

	Konto für außerplanmäßige Auszahlungen	Konto zur Deckung der zusätzlichen Auszahlungen
Maßnahme- Nr.	M-443	M-4-074
Produkt	54100100	51100307
Sachkonto	09605000	43170900
Untersachkonto	09605.40013	43170.40017
Finanzielle Mittel	78.762,64 Euro	78.762,64 Euro

Die ursprünglich geplante Einsparung bei USK 63020.95091 (Maßnahme M-155 Ring innerhalb des Sanierungsgebiets) in Höhe von 112.000,00 Euro wird aufgehoben.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**9. Vergabe von Bauleistungen für den Neubau der Jugendherberge, Los 402 - Sanitär-Heizung  
Vorlage: 005/2025**

Herr Schütze erläutert die Beschlussvorlage.

**Wortmeldungen:**

Frau Stadträtin Schuldt fragt zur Vergabe, ob sie richtig verstehe, dass der erste Bieter den Zuschlag bereits erhalten habe, ihm jedoch Fehler unterlaufen sei. Daraufhin habe die Firma Riek & Keßler den Zuschlag erhalten. Sie möchte wissen ob sich daraus rechtliche Konsequenzen für die Stadt Markkleeberg ergeben können. Herr Schlegel erklärt, die Information wurde an die unterlegenen Anbieter rausgegeben. Bisher seien keine Rügen eingegangen. Daher könne davon ausgegangen werden, dass die Vergabe rechtssicher erfolgt sei.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Neubau der Jugendherberge, Los 402 – Sanitär – Heizung an die Firma

Riek & Keßler Sanitär- und Heizungstechnik GmbH  
Spinnereistraße 3  
04416 Markkleeberg

zu einer geprüften Summe von 1.555.431,34 € brutto (inkl. Wartung).

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 2

**10. Fragezeit der Stadträte nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung**

Herr Stadtrat Diekmann fragt, ob der Personentunnel in der Rathausstraße der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung gestellt werde. Herr Schütze erklärt, die Zuwegung zu diesem Personentunnel sei öffentlich gewidmet worden. Die Stadtverwaltung sei mit der Deutschen Bahn in Gesprächen, entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau der Waldbahnstrecke, bei dem das Eisenbahnbundesamt die Deutsche Bahn beauftragt habe, eine Personentunnel zu planen. Zu diesem Tunnel gebe es verschiedene Bau-, Finanzierungs- und Betreibervarianten. Herr Schütze schlägt vor, im Technischen Ausschuss ausführlicher über dieses Thema zu berichten. Herr Schneider ergänzt, die Gespräche werden dahingehend geführt, dass eine Variantenuntersuchung erfolge, wie die Ausführung des Tunnels aussehen können. Die Varianten werden zur gegebenen Zeit dem Stadtrat vorgestellt, damit entschieden werden könne.

Herr Stadtrat Diekmann teilt mit, in einem Zeitungsartikel Ende 2024 habe gestanden, dass durch die Stadtverwaltung eine Information bzw. ein Konzept zur Tourist-Information veröffentlicht werden solle. Er möchte wissen, ob das bereits geschehen sei. Herr Schütze verneint und erklärt, im Fachausschuss werde dies zu gegebener Zeit vorgestellt. Aktuell laufe die Tourist-Information in einer Art Notbetrieb. Sobald die Haushaltgenehmigung vorliege, könne über die nächsten Schritte beraten werden.

Herr Stadtrat Heimann fragt zur Veranstaltung Christmas Garden im agra-Park:

1. Welche Schäden gibt es nach Abnahme des Parks?
2. Gibt es eine Gewinn-/Verlustrechnung aus Sicht der Stadt Markkleeberg oder wird es eine geben?
3. Ist die am 14.01.2025 überreichte Petition an den Petitionsausschuss weitergereicht worden und wann werde dieser tagen?

Herr Schütze antwortet zu:

- 1./2. Zur Abnahme gab es noch keine abschließende Auswertung. Es gab eine Vorortbegehung mit einem Abnahmeprotokoll. Es seien Schäden an Gehwegplatten zu verzeichnen. Für die Beseitigung potenzieller Schäden müsse der Veranstalter aufkommen. Daraus ergebe sich, dass es keine Gewinn- und Verlustrechnung geben werde, da die Stadt Markkleeberg durch die Veranstaltung nur Einnahmen zu verzeichnen habe.
3. Die Petition werde am 04.03.2025 im Ausschuss behandelt. Es gebe bereits ein von der Verwaltung erstelltes Antwortschreiben.

Herr Stadtrat Diekmann greift den Begriff „Petitionsausschuss“ auf und merkt an, dass dieser im Ratsinformationssystem nicht aufgeführt sei. Er fragt, ob dieser mit aufgenommen werden könne. Herr Schütze erklärt, der Petitionsausschuss sei in der Hauptsatzung aufgeführt und personenidentisch mit dem Ältestenrat.

Herr Stadtrat Dr. Winne lobt die Arbeit und Mitarbeiter des Wahlamtes. Die Vorbereitung und Durchführung in der Kürze der knapp verfügbaren Zeit sei bemerkenswert.

Herr Schütze ergänzt, federführend sei das Hauptamt dafür verantwortlich, aber auch Mitarbeiter aus allen Ämtern seien im Wahlamt eingesetzt und er richte das Lob gern aus.

Herr Schütze dankt für die Teilnahme und beendet die Sitzung.



Jana Remer  
Protokollführerin



Susann Zöttsche  
Protokollführerin



Karsten Schütze  
Vorsitzender



Rolf Müller  
Fraktion SPD



Danny Lietz  
Die Grünen